

Landkreis Schaumburg
Straßenverkehrsamt
Jahnstr. 20

30655 Stadthagen

Antrag auf Bestimmung des
Fahrweges nach § 7 Abs. 3 GGVSE

Privatperson Firma

Name	Vorname		Firma	
Straße	Haus-Nr.	PLZ	Ort	

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

Bezeichnung des Gutes	Klasse	Ziffer	Buchstabe	UN-Nummer
Bezeichnung des Gutes	Klasse	Ziffer	Buchstabe	UN-Nummer
Bezeichnung des Gutes	Klasse	Ziffer	Buchstabe	UN-Nummer

2. Beladestelle

PLZ	Gemeinde	Straße
Lagebeschreibung		

3. Entladestelle

PLZ	Gemeinde	Straße
Lagebeschreibung		

4. Die der Beladestelle (Nr. 2) nächstgelegene Autobahn-Anschlußstelle

5. Die der Entladestelle (Nr. 3) nächstgelegene Autobahn-Anschlußstelle

6. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Beladestelle und der nächstgelegenen Autobahn-Anschlußstelle

(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

7. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Entladestelle und der nächstgelegenen Autobahn-Anschlußstelle
und der Entladestelle

(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

8. Vorschlag des Fahrweges zwischen Autobahnabschnitten (nur bei "unterbrochenen Autobahnen")

*) Bitte Blatt 2 beachten

(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll

von Datum	Uhrzeit	bis Datum	Uhrzeit
	:		:
	:		:
Ort, Datum		Unterschrift	

- 1) Liegen Be- und Entladestelle nicht im Bezirk ein- und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden.

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt.

Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.

Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GGVSE), muß der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

Die Straßenverkehrsbehörden sind in:

Niedersachsen die Landkreise, kreisfreie Städte, große selbstständige Städte und die Stadt Göttingen.